



VERBANDSSATZUNG

Landesverband AndersARTiG



Präambel

Im Landesverband AndersARTiG haben sich Vereine, Aktionsgruppen, Bündnisse und Arbeitsgruppen, Projekte, sowie Einzelpersonen im Sinne von juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen und Einzelpersonen zusammengeschlossen, die die sozialen, politischen und kulturellen Interessen lesbischer, schwuler, bisexueller, trans*, inter* und queerer (im folgenden LSBTIQ) Menschen im Land Brandenburg auf Landesebene und kommunaler Ebene vertreten und diese unterstützen. Sie arbeiten unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit im Landesverband AndersARTiG mit dem Ziel zusammen, die Sichtbarkeit von LSBTIQ-Menschen im gesellschaftlichen Alltag zu befördern, bestehende Diskriminierung bzw. Diskriminierungstendenzen zu benennen und abzubauen und die Belange von LSBTIQ-Menschen in den gesellschaftlichen, wie gleichermaßen in den politischen Diskurs einzubringen, um ein friedvolles und von gegenseitigem Interesse, Solidarität und Respekt geprägtes Zusammenleben zu befördern. Hierzu soll der Landesverband AndersARTiG öffentlich sowie in Fachgremien und gegenüber der Landesregierung sowie den Verwaltungen auf kommunaler Ebene Stellung nehmen und die Interessen von LSBTIQ-Menschen sowie der von ihnen getragenen LSBTIQ-Community vertreten. Der Landesverband AndersARTiG arbeitet und wirkt auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Landes Brandenburg und fördert innerhalb seiner Strukturen demokratische Teilhabe und Mitbestimmung. Der Landesverband AndersARTiG arbeitet darüber hinaus mit allen kooperationsfähigen Organisationen im Land Brandenburg sowie in anderen Bundesländern zusammen, um das gemeinsame Ziel der Achtung der Menschenrechte vereint voranzutreiben. Dies ist zugleich Anspruch an die eigene Zusammenarbeit, die von Achtung und gegenseitigem Respekt, Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit sowie Solidarität geprägt sein soll.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (I) Der Verein führt den Namen „Landesverband AndersARTiG“.
- (II) Der Landesverband AndersARTiG ist der Dachverband der lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter* und queeren Interessengruppen, Vereine und Organisationen sowie Aktivist_innen im Land Brandenburg.
- (III) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- (IV) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (I) Der Verein stellt LSBTIQ-Menschen die zur Förderung ihrer individuellen Entfaltung erforderlichen Angebote der sozialen Arbeit zur Verfügung. Diese sollen an den Interessen von LSBTIQ-Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Der Verein setzt sich in Rahmen seiner Arbeit für die Umsetzung der in der Verfassung des Landes Brandenburg definierten Gleichberechtigungsgrundsätze insbesondere hinsichtlich des Merkmals der sexuellen Identität ein.
- (II) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, indem sich der Verein darum bemüht, die Bevölkerung, andere Verbände, Parteien und Gewerkschaften sowie das Land Brandenburg, seine Kommunen sowie weitere staatliche Stellen und Unternehmen über Homosexualität, Bisexualität, Trans* und Intergeschlechtlichkeit aufzuklären, weitverbreitete Vorurteile gegenüber LSBTIQ-Personen als gesellschaftlichen Minderheiten abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der modernen Sexualwissenschaft und Geschlechterforschung zu vermitteln, daß lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere Identitäten gleichwertige Ausprägungen der menschlichen Sexualität und des Geschlechtsempfindens, sowie des geschlechtlichen Ausdrucks sind. Dieser Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die vielfältigen Formen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität.
 2. Die Schaffung und Durchführung außerschulischer Bildungsangebote mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.
 3. Die Forderung einer gleichberechtigten Darstellung der vielfältigen Formen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität im Rahmen eines modernen Bildungs- und Sozialsystems.
 4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Multiplikator_innen in allen gesellschaftlichen Strukturen.
 5. die Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und Veranstaltungen.
 6. die Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen in Schulen, Jugend- und Freizeiteinrichtungen und anderen öffentlichen Institutionen.
 7. die Erstellung und Verbreitung von Materialien zur Aufklärung.
 8. die Erarbeitung und Veröffentlichung von Studien und Untersuchungen zur Situation von LSBTIQ-Menschen im Land Brandenburg.
 9. Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, medizinischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* und queere Menschen betreffen.
 10. die Aufklärung und Beratung von Legislative und Exekutive bei der Erstellung von rechtlichen Regelungen in Bezug auf die Lebenssituation von LSBTIQ-Personen.
- (III) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Hier besonders die Unterstützung von LSBTIQ-Personen, die wegen ihres geistigen und seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen und nicht imstande sind, sich Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Beratungseinrichtungen für LSBTIQ-Personen sowie deren Angehörige.
 2. Die Beratung und Begleitung von Menschen in ihrem Selbsterkennungsprozeß und ihrer Identitätsfindung.
 3. Beratung und Beistand von LSBTIQ-Personen in psychosozialen Notsituationen.
 4. Schulung und Supervision der Berater_innen und Gesprächsleiter_innen.
- (IV) Besonderer Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe gem. SGB VIII, indem die Ziele des Vereins im besonderen Maße auf Bildung, Erziehung, Aufklärung und Hilfe von Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre ausgerichtet sind. Dies soll insbesondere erfolgen durch:
1. Die Schaffung und Durchführung von Angeboten der Jugend- und Sozialarbeit in den Bereichen Arbeitswelt, Schule, Studium, Ausbildung, Elternhaus, Freundeskreis, Freizeit, Sport und Geselligkeit.
 2. Die Schaffung und Durchführung von sozialpädagogischen Ferien- und Freizeitmaßnahmen der Jugendherholung.
 3. Die Beratung und Qualifizierung von Trägern der Jugendhilfe bei der Betreuung Jugendlicher im Coming-Out.
 4. Die Durchführung von Kontakt-, Beratungs- und Selbsthilfemaßnahmen für Jugendliche bis 27 Jahren.
 5. Die Trägerschaft und Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (V) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.
- (VI) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen keine Mitgliedsorganisation besteht, bemüht sich der Verein um den Aufbau entsprechender Strukturen. Hierbei ist die Einbindung bestehender Initiativen und Gruppen auf kommunaler Ebene soweit möglich zu gewährleisten.



§ 3 – Finanzen

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (III) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus, oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens des Vereins.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (I) Alle Menschen können, soweit sie geschäftsfähig sind, Mitglied werden. Sie bekennen sich durch Teilnahme am Verbandsleben zu den Grundsätzen des Landesverbands AndersARTiG und sind dadurch Mitglied. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Beschlüsse des Landesverbands AndersARTiG. Rechte aus dieser Satzung kann nur ein Mitglied im Sinne des §4 (II), (III) und (IV) ausüben, das die Satzung des Landesverbands AndersARTiG anerkennt und dem auf dessen Antrag durch das jeweils zuständige Organ die Aufnahmebestätigung als Mitglied des Verbandes schriftlich übermittelt wurde.
- (II) Vollmitglieder des Vereins können sein:
 - 1. Mitgliedsorganisationen im Sinne des § 4a
 - 2. Einzelmitglieder im Sinne des §4b
- (III) Fördermitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 14 Jahren und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts werden, die die Ziele des Landesverbands AndersARTiG finanziell unterstützen im Sinne des § 4c.
- (IV) Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die sich in vorbildlicher Weise um den Landesverband AndersARTiG verdient gemacht haben im Sinne des § 4d.
- (V) Voll- und Fördermitglieder entrichten Beiträge an den Verein. Ein Aufnahmebeitrag kann auf Beschluß der Landesmitgliederversammlung erhoben werden. Der Landesvorstand kann Beiträge in geeigneten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die von der Landesmitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (VI) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft. Begleitet es seine Beitragsschulden trotz schriftlicher Mahnung nicht, so kann das Mitglied sechs Wochen nach Absendung der Mahnung auf Beschluß des Landesvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Beitragsschulden entfallen nicht.
- (VII) Die Landesmitgliederversammlung ist über Streichungen von der Mitgliederliste nach §4 (VI) zu unterrichten.

§ 4a – Mitgliedsorganisationen

- (I) Vereine, Aktionsgruppen, Bündnisse und Arbeitsgruppen sowie Projekte im Sinne eingetragener bzw. nicht eingetragener Vereinigungen können Mitgliedsorganisation im Landesverband AndersARTiG werden, soweit sie sich für die Interessen von LSBTIQ-Menschen im Land Brandenburg einsetzen und ihre Satzung bzw. ihre Statuten nicht der Satzung des Landesverbands AndersARTiG widersprechen.
- (II) Die Aufnahme als Mitgliedsorganisation des Landesverbands AndersARTiG ist schriftlich zu beantragen.

- (III) Über den Antrag auf Aufnahme als Mitgliedsorganisation entscheidet der Landesvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über Aufnahmebeschlüsse sind die Mitgliedsorganisationen des Landesverbands AndersARTiG schriftlich zu informieren. Sie haben das Recht, binnen vier Wochen Einspruch gegen die Aufnahme einer neuen Mitgliedsorganisation einlegen können. Einsprüche müssen schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Erhebt eine Mitgliedsorganisation wirksam Einspruch, so wird die Entscheidung über Aufnahme an die Landesmitgliederversammlung delegiert, die eine Aufnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann. Erfolgt kein Einspruch, so wird die Aufnahme mit Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

- (IV) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Auflösung der juristischen Person bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins,
2. Austritt,
3. Ausschluß,
4. Streichung von der Mitgliederliste nach §4 (VI).

- (V) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Landesvorstand anzuzeigen. Sofern keine Frist genannt ist, erfolgt er zum Ende des Kalenderquartals. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- (VI) Eine Mitgliedsorganisation kann durch Beschluß der Landesmitgliederversammlung aus dem Landesverband AndersARTiG ausgeschlossen werden, wenn:

1. ein unter §4a (I) genanntes Kriterium nicht mehr erfüllt wird,
2. sie gegen Satzung und Grundsätze des Landesverbands AndersARTiG gröblich verstoßen hat,
3. sie dem Verein oder seinen Mitgliedern durch eigenes Verhalten erheblichen Schaden zugefügt hat,
4. eine qualifizierte Mitarbeit entsprechend den Zielen des Landesverbands AndersARTiG nach §2 nicht mehr gewährleistet oder erwartbar ist.

- (VII) Ein Ausschluß ist schriftlich zu begründen und der Mitgliedsorganisation zuzusenden. Vor einer abschließenden Beschlußfassung durch die Landesmitgliederversammlung ist der Mitgliedsorganisation unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor der Landesmitgliederversammlung zu äußern.

§ 4b – Einzelmitglieder

- (I) Natürliche Personen, deren Alter 14 Jahre nicht unterschreitet und die an einer aktiven Unterstützung der in § 2 genannten Vereinsziele interessiert sind, können Einzelmitglieder im Landesverband AndersARTiG werden, sofern sie nicht innerhalb der letzten drei Jahre durch gültigen Beschluß ausgeschlossen wurden.

- (II) Die Aufnahme als Einzelmitglied des Landesverbands AndersARTiG ist schriftlich zu beantragen.

- (III) Über den Antrag auf Aufnahme als Einzelmitglied entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Personen.

- (IV) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt,
2. Ausschluß,
3. Tod des Mitglieds,
4. Streichung von der Mitgliederliste nach §4 (VI).

- (V) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Landesvorstand anzuzeigen. Sofern keine Frist genannt ist, erfolgt er zum Ende des Monats. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.



(VI) Ein Einzelmitglied kann durch Beschluß des Landesvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

1. es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
2. es dem Verein oder seinen Mitgliedern durch eigenes Verhalten erheblichen Schaden zugefügt hat,
3. eine qualifizierte Mitarbeit entsprechend den Zielen des Landesverbands AndersARTiG nach §2 nicht mehr gewährleistet oder erwartbar ist.

(VII) Ein Ausschuß ist schriftlich zu begründen und dem Einzelmitglied zuzusenden. Vor einer abschließenden Beschlußfassung durch den Landesvorstand ist dem Einzelmitglied unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Landesvorstand zu äußern.

(VIII) Gegen einen Ausschußbeschuß des Landesvorstandes ist die Berufung an die Landesmitgliederversammlung möglich. Diese Berufung muß innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschußbeschlusses beim Landesvorstand schriftlich eingereicht werden. Über eine fristgerecht eingegangene Berufung entscheidet die nächstfolgende Landesmitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Über ruhende Mitgliedschaften ist die Landesmitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 4c – Fördermitglieder

(I) Die Aufnahme als Fördermitglied des Landesverbands AndersARTiG ist schriftlich zu beantragen.

(II) Über den Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Personen.

(III) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt,
2. Auflösung der juristischen Person bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins,
3. Ausschuß,
4. Tod des Mitglieds,
5. Streichung von der Mitgliederliste nach §4 (VI).

(IV) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Landesvorstand anzuzeigen. Sofern keine Frist genannt ist, erfolgt er zum Ende eines Kalenderjahres. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(V) Ein Fördermitglied kann durch Beschluß des Landesvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Ein Ausschuß ist schriftlich zu begründen und dem Fördermitglied zuzusenden. Vor einer abschließenden Beschlußfassung durch den Landesvorstand ist dem Fördermitglied unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Landesvorstand zu äußern.

(VI) Gegen einen Ausschußbeschuß des Landesvorstandes ist die Berufung an die Landesmitgliederversammlung möglich. Diese Berufung muß innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschußbeschlusses beim Landesvorstand schriftlich eingereicht werden. Über eine fristgerecht eingegangene Berufung entscheidet die nächstfolgende Landesmitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4d – Ehrenmitglieder

(I) Ehrenmitglieder des Landesverbands AndersARTiG sind natürliche Personen. Sie können von jedem Vollmitglied des Verbands vorgeschlagen werden.

(II) Über den Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Personen.

(III) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt, sofern nicht ein anderes beschlossen wird, auf der nächstfolgenden Landesmitgliederversammlung durch Überreichung der Ehrenmitgliedsurkunde.

(IV) Die Ehrenmitgliedschaft bedingt die Beitragsfreiheit des Mitglieds.

(V) Die übrigen Mitgliedsrechte und -pflichten aus dem letzten Mitgliedschaftsstatus vor Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bleiben erhalten.

(VI) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch:

1. Austritt,
2. Ausschuß,
3. Aberkennung

(VII) Einem Ehrenmitglied des Landesverbands AndersARTiG kann die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden, wenn es gegen die Grundsätze des Landesverbands AndersARTiG gröblich verstoßen hat. Eine Aberkennung ist schriftlich zu begründen und dem Ehrenmitglied zuzusenden. Vor einer abschließenden Beschlußfassung durch die Landesdelegiertenkonferenz ist dem Ehrenmitglied unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor der Landesdelegiertenkonferenz zu äußern. Im Falle einer Aberkennung erhält das ehemalige Ehrenmitglied den Mitgliedschaftsstatus, den es vor der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft hatte.

§ 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Landesverbands AndersARTiG sind:

1. die Landesmitgliederversammlung,
2. der Landesdelegiertenkonferenz,
3. der Landesvorstand,
4. die Revision.

§ 6 – Die Landesmitgliederversammlung

(I) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Gesamtplanung der Arbeit.

(II) In der Landesmitgliederversammlung genießen alle Mitglieder des Landesverbands AndersARTiG Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.

(III) Die Landesmitgliederversammlung tagt in der Regel jährlich.

(IV) Der Landesmitgliederversammlung obliegen insbesondere nachfolgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Landesvorstandes,
2. Wahl und Abberufung der Revision,
3. Wahl und Abberufung von besonderen Vertreter_innen gemäß § 30 BGB,
4. Entgegennahme des Jahresberichts des Landesvorstandes und des Jahresabschlusses,
5. Kenntnisnahme der Protokolle der Landesdelegiertenkonferenz,
6. Entgegennahme des Berichts der Revision,
7. Entlastung des Landesvorstandes,
8. Entscheidung über Aufnahme- und Ausschußanträge,
9. Aussprache und abschließende Beschlußfassung zu Beschlüssen der Landesdelegiertenkonferenz nach §7 (X)
10. Planung der Arbeitsschwerpunkte,
11. Einrichtung von Kommissionen,
12. Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Finanzordnung
13. Beschlußfassung über die Satzung,



14. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung.
 15. Beschlußfassung über die Wahlordnung,
 16. Beschlußfassung über eine Beitragsordnung,
 17. Beschlußfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins.
- (V) Vollmitglieder des Landesverbands AndersARTiG sind gemäß den folgenden Maßgaben stimmberechtigt:
1. Mitgliedsorganisationen im Sinne des §4a– 2Stimmen
 2. Einzelmitglieder im Sinne des §4b– 1 Stimme
- Jede natürliche Person kann in der Landesmitgliederversammlung genau eine Stimme wahrnehmen.
- (VI) Zur Landesmitgliederversammlung lädt der Landesvorstand ordnungsgemäß, wenn:
1. Er die Landesmitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen hat. Die Frist beginnt mit dem Tag, der der Veröffentlichung der Einladung folgt.
 2. Die Einladung an die letzte dem Verein bekanntgegebene Postadresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde.
 3. Die Einladung eine eindeutige Internetadresse benennt, unter der Anträge an die Landesmitgliederversammlung zwischen der Absendung der Einladung und dem Termin der Landesmitgliederversammlung veröffentlicht werden.
 4. Die Einladung und dazugehörige Unterlagen allen Mitgliedern des Landesverbands AndersARTiG an die jeweils letzte dem Verein zur Kenntnis gegebene E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (VII) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Landesmitgliederversammlung. Anträge nach § 6 (IV) Nr. 1, 2, 3, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 sind spätestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung beim Landesvorstand einzureichen. Danach sind die Anträge vom Landesvorstand nach den Maßgaben des § 6 (VI) Nr. 3 zu veröffentlichen. Änderungsanträge zu so eingereichten Anträgen können jederzeit schriftlich gestellt werden.
- (VIII) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist vom Landesvorstand einzuberufen, wenn:
1. der Landesvorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder
 2. die Mehrheit aller Mitgliedsorganisationen oder
 3. ein Fünftel aller Vollmitglieder
- dies schriftlich beim Landesvorstand unter Angabe der Gründe verlangt. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufen. Für eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung gelten im übrigen die Bestimmungen über die ordentliche Landesmitgliederversammlung entsprechend.
- (IX) Die Landesmitgliederversammlung wählt eine_n Versammlungsleiter_in und eine_n Protokollant_in.
- (X) Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Für Änderungen der Satzung, Beitragsordnung und Wahlordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, für den Beschluß zur Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (XI) Erklärt eine Mitgliedsorganisation, daß ein Beschluß gegen ihre Satzung oder ihre Statuten verstößt, so ist auf Verlangen der Mitgliedsorganisation diese Erklärung gleichzeitig und in der gleichen Form wie der Beschluß zu veröffentlichen.
- (XII) Die Beschlußfähigkeit der Landesmitgliederversammlung ist gegeben, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.

- (XIII) Bei Beschlußunfähigkeit der Landesmitgliederversammlung lädt der Landesvorstand binnen vier Wochen zu einer zweiten Landesmitgliederversammlung mit der vorliegenden Tagesordnung ein. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Für eine so einberufene Landesmitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Landesmitgliederversammlung entsprechend.
- (XIV) Über die Landesmitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, welches in zweifacher Ausführung von dem_der Versammlungsleiter_in und dem_der Protokollant_in zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern des Landesverbands AndersARTiG unter der in der Einladung zur Landesmitgliederversammlung genannten Internetadresse zugänglich gemacht wird.
- (XV) Die Landesmitgliederversammlung tagt öffentlich. Auf Beschluß der Landesmitgliederversammlung können die Öffentlichkeit sowie einzelne Gäste ausgeschlossen werden.

§ 7 – Die Landesdelegiertenkonferenz

- (I) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das gemeinsame Gremium des Landesverbands und der Mitgliedsorganisationen. Sie beschließt im Rahmen der von der Landesmitgliederversammlung vorgenommenen Planung über die Tätigkeit des Landesverbands AndersARTiG. Zwischen den Landesmitgliederversammlungen nimmt die Landesdelegiertenkonferenz alle Aufgaben des Landesverbands AndersARTiG wahr, die nicht ausdrücklich der Landesmitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie ist der Landesmitgliederversammlung nachgeordnet.
- (II) Folgende Aufgaben werden darüber hinaus durch die Landesdelegiertenkonferenz wahrgenommen:
1. Zur Unterstützung ihrer Arbeit beruft und besetzt die Landesdelegiertenkonferenz Arbeitsgruppen und nimmt die Besetzung der von der Landesmitgliederversammlung eingesetzten Kommissionen vor.
 2. Kenntnisnahme der Protokolle des Landesvorstands,
 3. Mitarbeit bei der inhaltlichen Vorbereitung der Landesmitgliederversammlung, welche federführend durch den Landesvorstand vorgenommen wird.
 4. Die Landesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (III) Die Landesdelegiertenkonferenz setzt sich aus bis zu vier Vertreter_innen des Landesvorstandes und je bis zu vier Vertreter_innen jeder Mitgliedsorganisation zusammen. Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt noch keine Mitgliedsorganisation, so können die dort wohnenden Einzelmitglieder bis zu vier beratende Vertreter_innen ihres Landkreises bzw. ihrer kreisfreien Stadt entsenden.
- (IV) In der Landesdelegiertenkonferenz sind die Vertreter_innen des Landesvorstands und der entsendenden Mitgliedsorganisationen antrags- und stimmberechtigt. Jede natürliche Person kann in der Landesdelegiertenkonferenz genau eine Stimme wahrnehmen.
- (V) Die Landesdelegiertenkonferenz tagt nach Bedarf, in der Regel jedoch zweimal jährlich.
- (VI) Die Landesdelegiertenkonferenz wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die jeweils letzte dem Verein zur Kenntnis gegebene Postadresse. Die Frist beginnt mit dem Tag, der der Absendung der Einladung folgt. Darüber hinaus wird die Einladung an die offiziellen E-Mail-Kontakt-Adressen der Mitgliedsorganisationen versandt.
- (VII) Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz ist einzuberufen, wenn der Landesvorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder ein Viertel aller Mitgliedsorganisationen dies schriftlich beim Landesvorstand unter Angabe der Gründe verlangen.
- (VIII) Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.



- (IX) Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. So gefaßte Beschlüsse werden zusammen mit abgegebenen Minderheitenvoten veröffentlicht.
- (X) Die Landesdelegiertenkonferenz kann Beschlüsse des Landesvorstands bis zu einer ordentlichen Landesmitgliederversammlung außer Kraft setzen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter_innen der Landesdelegiertenkonferenz dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Landesmitgliederversammlung muß über so gefaßte Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz abschließend entscheiden.
- (XI) Anträge an die Landesdelegiertenkonferenz sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt beim Landesverband AndersARTiG einzureichen. Sie sind den Mitgliedern der Landesdelegiertenkonferenz umgehend per E-Mail zur Kenntnis zu geben. Änderungsanträge zu so eingereichten Anträgen können jederzeit schriftlich gestellt werden.
- (XII) Über die Landesdelegiertenkonferenz ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, welches in zweifacher Ausführung von den Vertreter_innen des Landesvorstands und dem_der Protokollant_in zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern der Landesdelegiertenkonferenz innerhalb von vier Wochen zugänglich gemacht wird. Protokolle der Landesdelegiertenkonferenz bedürfen der Kenntnisnahme durch die Landesmitgliederversammlung.
- (XIII) Die Landesdelegiertenkonferenz tagt mitgliederöffentlich. Weiteren Personen kann die Teilnahme an der Landesdelegiertenkonferenz gestattet werden.
- (XIV) Die Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Landesdelegiertenkonferenz entstehenden Auslagen. Näheres regelt die Finanzordnung des Landesverbands AndersARTiG.

§ 8 – Der Landesvorstand

- (I) Der Landesvorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz.
- (II) Der Landesvorstand besteht aus bis zu fünf – mindestens jedoch drei – natürlichen Personen, die die Vielfalt des Landesverbands AndersARTiG sowohl hinsichtlich der sexuellen Orientierung als auch der geschlechtlichen Identität repräsentieren sollen.
- (III) Personen zur Wahl zum Landesvorstand können von jedem Vollmitglied des Vereins vorgeschlagen werden.
- (IV) Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstands im Amt.
- (V) Die Mitglieder des Landesvorstands werden einzeln gewählt. Sie müssen mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Näheres regelt die Wahlordnung des Landesverbands AndersARTiG.
- (VI) Jeweils zwei Mitglieder des Landesvorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (VII) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands während der Amtsperiode aus oder ist eine Vorstandsposition vakant, so ist der Landesvorstand berechtigt, sich einmal selbst zu ergänzen. Hierüber sind die Landesmitgliederversammlung, sowie die Landesdelegiertenkonferenz zu unterrichten.
- (VIII) Jedes Landesvorstandsmitglied kann durch die Landesmitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. Die Abwahl wird durch die Wahl einer_eines Nachfolger_in bestätigt.
- (IX) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (X) Der Landesvorstand ist insbesondere zuständig für:
 - 1. die organisatorische Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Landesmitgliederversammlung,
 - 2. die Verwaltung der Mitglieder,
 - 3. die Verwaltung der Finanzen und Erstellung eines Haushaltsplanes, die Antragstellung sowie die Buchführung und den Jahresfinanzbericht,
 - 4. die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiter_innen,
 - 5. die Dienst- und Fachaufsicht über Angestellte des Vereins,
 - 6. die Organisation und Verwaltung des Landesverbands und seiner Einrichtungen,
 - 7. die Vertretung des Landesverbands in der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz und nach außen,
 - 8. die Ausführung von Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz.
- (XI) Der Landesvorstand bestimmt ein für Finanzen verantwortliches Mitglied aus seinen Reihen.
- (XII) Der Landesvorstand ist verpflichtet, regelmäßig Informationen an die Mitglieder und insbesondere an die Landesdelegiertenkonferenz weiterzugeben.
- (XIII) Der Landesvorstand tagt in der Regel monatlich. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Landesvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- (XIV) Der Landesvorstand ist gegenüber der Landesmitgliederversammlung sowie der Landesdelegiertenkonferenz rechenschaftspflichtig.
- (XV) Über die Sitzungen des Landesvorstands ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Es gilt als angenommen, wenn es auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung beschlossen und von der_dem Protokollant_in unterzeichnet ist. Es wird danach den Mitgliedern der Landesdelegiertenkonferenz innerhalb von zwei Wochen zugänglich gemacht. Protokolle des Landesvorstands bedürfen der Kenntnisnahme der Landesdelegiertenkonferenz. Hierüber hinaus hat jedes Mitglied des Landesverbands AndersARTiG das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Landesvorstands.
- (XVI) Die Mitglieder des Landesvorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Näheres regelt die Finanzordnung des Landesverbands AndersARTiG.

§ 9 – Die Revision

- (I) Die Landesmitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Revisor_innen. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Revisor_innen im Amt.
- (II) Personen zur Wahl zur Revision können von jedem Vollmitglied vorgeschlagen werden.
- (III) Die Revisor_innen werden einzeln gewählt. Sie müssen mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.
- (IV) Ein_e Revisor_in darf nicht zugleich Mitglied des Landesvorstands sein oder in einem Anstellungsverhältnis oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband AndersARTiG stehen.
- (V) Die Revisor_innen kontrollieren insbesondere:
 - 1. die Geschäftsführung des Landesvorstands insbesondere hinsichtlich der Buchhaltung, Konten- und Kassenführung und Einhaltung des geltenden Haushaltsplans,
 - 2. die sparsame, zielführende und satzungsgemäße Verwendung der dem Landesverband AndersARTiG zur Verfügung stehenden Mittel,



3. die Gestaltung der Teilnahmegebühren für Angebote der außerschulischen Jugendarbeit, nationale und internationale Begegnungen, sozialpädagogische Jugendholungsmaßnahmen, Aus- und Fortbildungsangebote oder sonstig erhobene Teilnahmegebühren hinsichtlich der Maßgabe, allen Menschen die Teilnahme an den vorbezeichneten Veranstaltungen zu ermöglichen,
 4. die Einhaltung bzw. Umsetzung von Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz,
 5. die Einhaltung gesetzlicher und zuwendungsrechtlicher Bestimmungen und Vorgaben
 6. die Berichterstattung an die Mitglieder und an die Landesdelegiertenkonferenz.
- (VI) Die Mitglieder der Revision haben zur Erfüllung ihrer Aufgabe ein, die Geschäftsführung betreffendes, allumfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem Landesvorstand sowie den Angestellten des Vereins.
- (VII) Die Revisor_innen fertigen einen Revisionsbericht an, der der Landesmitgliederversammlung einmal jährlich vorgetragen wird. Dieser wird dem Protokoll anhängig gemacht.
- (VIII) Die Revisor_innen haben das Recht, in den Organen des Landesverbands AndersARTiG gehört zu werden und Anträge hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landesverbands AndersARTiG zu stellen.
- (IX) Die Entlastung des Landesvorstands hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landesverbands AndersARTiG erfolgt auf Antrag der Revisor_innen durch die Landesmitgliederversammlung.
- (X) Die Mitglieder der Revision bestimmen aus ihren Reihen eine_n Datenschutzbeauftragte_n, der_die die Aktivitäten des Landesverbands AndersARTiG und seiner Untergliederungen nach geltenden gesetzlichen Datenschutzvorgaben sowie den Maßgaben des §11 überprüft und begleitet. Sollte keine geeignete Person zur Verfügung stehen, hat die Revision das Recht der Landesmitgliederversammlung die Wahl einer_eines Datenschutzbeauftragten zu übertragen.
- (XI) Die Mitglieder der Revision haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Revisionstätigkeit entstehenden Auslagen. Näheres regelt die Finanzordnung des Landesverbands AndersARTiG

§ 10 – Außenvertreter_innen

- (I) Außenvertreter_innen sind Personen, die den Landesverband AndersARTiG ständig oder zeitweise zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten vertreten. Sie handeln auf Grundlage der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz und stimmen sich in Ausübung ihrer Befugnisse mit dem Landesvorstand ab. Die Vertretungsbefugnis des Landesvorstands bleibt hiervon unberührt.
- (II) Außenvertreter_innen können alle Mitglieder des Landesverbands AndersARTiG bzw. seiner Mitgliedsorganisationen sein.
- (III) Die Außenvertreter_innen nehmen die Stellung des_der besonderen Vertreters_Vtretererin im Sinne des § 30 BGB ein. Sie sind berechtigt im Namen und auf Rechnung des Landesverbands AndersARTiG im Rahmen des ihnen zukommenden Geschäftsbereiches zu handeln, sofern nicht ein anderes beschlossen wird. Sie sind verpflichtet, die Organe des Landesverbands AndersARTiG fortlaufend über ihre Tätigkeit zu unterrichten.
- (IV) Sie werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer der laufenden Amtszeit des Landesvorstands gewählt. Sie scheiden aus ihrem Amt spätestens mit der Neuwahl zum Landesvorstand aus. Das Recht zur Abberufung durch die Landesmitgliederversammlung bleibt gewahrt.

§ 11 – Datenschutz

- (I) Der Landesverband AndersARTiG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Vertreter_innen seiner Mitgliedsorganisationen und von Einzelmitgliedern sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (II) Der Landesverband AndersARTiG hat Verträge und Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder Vertreter_innen seiner Mitgliedsorganisationen, Einzelmitglieder oder sonstige ehrenamtlich Tätige Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge und Versicherungen erforderlich ist, übermittelt der Landesverband AndersARTiG personenbezogene Daten an Dritte weiter. Der Landesverband AndersARTiG stellt hierbei vertraglich sicher, daß die Empfänger_innen die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwenden.

§ 12 – Auflösung des Vereins

- (I) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (II) Eine Urabstimmung über die Auflösung des Vereins ist vom Landesvorstand innerhalb von zwei Monaten schriftlich durchzuführen, wenn dies durch die Landesmitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (III) Wird die Auflösung des Vereins durch die Urabstimmung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Landesvorstand. Die in Satzung und Geschäftsordnungen für den Landesvorstand getroffenen Regelungen gelten auch für die Liquidation.
- (IV) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 – Schlußbestimmungen

- (I) Die Satzung wurde von der XXIV. Landesmitgliederversammlung des Landesverbands AndersARTiG am 22. Mai 2016 in Potsdam-Babelsberg beschlossen und zuletzt am 30. Juni 2022 von der XXVIII. Landesmitgliederversammlung in Potsdam geändert. Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen.
- (II) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen.
- (III) Der Landesvorstand kann auf Aufforderung des zuständigen Finanzamtes und des zuständigen Registergerichtes formale Satzungsänderungen vornehmen, soweit diese nicht den Zweck und die Ziele, die in dieser Satzung festgeschrieben sind, verändern.
- (IV) Die Landesdelegiertenkonferenz ersetzt das bisherige Landesnetzwerktreffen.
- (V) Aktuell bestehende Mitglieder werden gemäß §§ 4, 4a, 4b, 4c in den jeweiligen Status übergeleitet.
- (VI) Die bereits bestehenden informellen Ehrenmitgliedschaften gelten als Ehrenmitgliedschaften im Sinne des § 4d